

Ausnahmegenehmigung für Gäste - Erteilung - Gästevignette

Eine Gästevignette (Gästeparkausweis) ist eine Ausnahmegenehmigung. Mit der Gästevignette dürfen Gäste gebührenfrei in der Parkraumbewirtschaftungszone der besuchten Bewohner/-innen parken.

Die Gästevignette wird nur in Einzelfällen unter Darlegung besonderer Gründe ausgestellt. Besondere Gründe, welche eine Ausnahmeregelung rechtfertigen können, sind beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, welche seitens der Antragstellenden Person durch Vorlage eines EU-Parkausweises oder eines besonderen Parkausweises für besondere Gruppen Schwerbehinderter (?Gleichgestellte?) nachgewiesen werden können.

Eine Gästevignette

- gilt nur für die Parkzone der besuchten Bewohner/-innen
- kann nur für längstens 4 Wochen erteilt werden.
- beantragen Sie bitte möglichst schriftlich per E-Mail oder Post (online ist es nicht möglich). Nutzen Sie dafür die *Kontaktliste der Bezirke* (unter "Weiterführende Informationen").

- Bitte keine Geldbeträge oder Verrechnungsschecks mitsenden.
- Eine persönliche Antragstellung ist derzeit nur in Ausnahmefällen möglich. Dafür muss nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt ein Termin vereinbart werden. Bringen Sie dann zum Termin das vorab ausgefüllte Antragsformular mit.

Voraussetzungen

- Besondere Gründe / Dringlichkeit
Besondere Gründe, welche eine Ausnahmeregelung rechtfertigen können, sind beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, die nachgewiesen werden müssen.

- Sie sind Gast von Bewohner/-innen einer Parkraumbewirtschaftungszone
Die Gästevignette wird für maximal 4 Wochen ausgestellt.

- Wohnsitz des Gastes ist außerhalb der Postleitzahlenbereiche von 10000 bis 16999
 - Die Gästevignette gilt dann auch für Fahrzeuge mit einem Kennzeichen der Länder Berlin oder Brandenburg
 - und für Mietwagen

- Bei Verlust oder Beschädigung des Gästeparkausweises
Ein Ersatz des Gästeparkausweises wird nur ausgestellt,
 - wenn der Verlust oder die Beschädigung möglichst durch Belege
 - und/oder schriftliche Bestätigung glaubhaft gemacht werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag Gästeparkausweis/Gästevignette (ausgefüllt und unterschrieben)
(Den Antrag für Ihren jeweiligen Bezirk finden Sie unter "Formulare".)
 - Bei Antragstellung durch den Gastgeber (als Bevollmächtigter): Angabe des Kfz-Kennzeichens, des Wohnortes und des Aufenthaltszeitraums des Gastes erforderlich
 - Bei Antragstellung durch den Gast: Name und Wohnort des Gastgebers erforderlich
 - Bitte beantragen Sie die Gästevignette schriftlich per E-Mail oder Post (keine Geldbeträge oder Verrechnungsschecks mitsenden). Vor Ort ist derzeit nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit den Bezirken eine Terminvergabe möglich.

- Nachweis der besonderen Dringlichkeit
Die antragstellende Person kann z.B. durch Vorlage eines EU-Parkausweises oder eines besonderen Parkausweises für besondere Gruppen Schwerbehinderter (?Gleichgestellte?) die Begründung für die Ausnahmegenehmigung liefern.

- Unterlagen zur Identität des Gastgebers oder des Gastes
 - Personaldokument, z.B. Personalausweis oder Reisepass (in Kopie)
 - Name, Vorname, Anschrift und Geburtsjahr (sofern im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist oder erst vollendet wird, ist das vollständige Geburtsdatum erforderlich)

- Nachweis der Meldeadresse (Kopie beider Seiten des Personalausweises)
Sofern als Identitätsnachweis ein Reisepass verwendet wird oder wenn der tatsächliche Wohnort nicht im Personalausweis eingetragen ist, bitte zusätzlich zur Ablichtung des Personaldokumentes:
 - das Einverständnis zur behördlichen Einsichtnahme in das Melderegister
 - oder alternativ eine aktuelle Bescheinigung aus dem Melderegister

- Zulassungsbescheinigung Teil I (in Kopie)
 - Bei Kennzeichen aus Berlin und Brandenburg, die außerhalb des Postleitzahlenbereichs 10000 bis 16999 bei einer Zulassungsstelle registriert worden sind.
 - Zulassungsinhaber/-inhaberin, amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, technisch zulässige Gesamtmasse

- Hinweis zum Datenschutz
Alle anderen nicht relevanten Daten wie beispielsweise Größe, Augenfarbe, Passbild, Zugangsnummer, weitere Angaben zum Kraftfahrzeug etc. können im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes unkenntlich gemacht werden.

Formulare

- Antrag Gästeparkausweis/Gästevignette Charlottenburg-Wilmersdorf
https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/buergeraemter/dienstleistungen-der-buergeraemter/antrag_fur_eine_gastevignette.pdf
- Antrag Gästeparkausweis/Gästevignette Friedrichshain-Kreuzberg

https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/buergeraemter/antrag_gaeste_fk.pdf

□ Antrag Gästeparkausweis/Gästevignette Mitte

https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/gaestevignette_antrag_mitte_20141217.pdf

□ Antrag Gästeparkausweis/Gästevignette Pankow

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/dokumente/pdf-dateien/gaesteparkausweis.pdf>

□ Antrag Gästeparkausweis/Gästevignette Tempelhof-Schöneberg

https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/buergeraemter/dienstleistungen-der-buergeraemter/ts_antrag_vignette_gast_20072015.pdf

Gebühren

- 10,20 Euro: bis 3 Tage
- 13,00 Euro: bis 1 Woche
- 15,00 Euro: bis 2 Wochen
- 20,00 Euro: bis 3 Wochen
- 25,00 Euro: bis 4 Wochen

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) §§ 45 - 47
https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm

Weiterführende Informationen

- Karte zur Parkraumbewirtschaftung mit räumlicher Suche
<https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=showMap&mapId=parkraumbewirt@senstadt>
- Kontaktliste der Bezirke (für Anträge per E-Mail oder Post)
<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdienste/buergeraemter/dienstleistungen-der-buergeraemter/adressen-vignetten.pdf>

Zuständige Behörden

Bürgeramt des Wohnbezirks des Gastgebers bzw. der Bezirk, in der die Parkraumbewirtschaftungszone liegt

Ausnahme: Zuständig für die gesamte Flottwellstraße ist das Bezirksamt Mitte.

PDF-Dokument erzeugt am 23.09.2021